



Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Förderung der reduzierten Bodenbearbeitung

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der von der Kommission am 13. September 2022 bewilligten Fassung des nationalen Strategieplans.

1. Zielsetzung

Die Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemittleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme „Beihilfe zur Förderung der reduzierten Bodenbearbeitung“** zielt auf die Unterstützung von Direktsaat oder reduzierter Bodenbearbeitung ab, um die Bodenstruktur, die Verhinderung von Erosion und die biologische Bodenfruchtbarkeit positiv zu beeinflussen. Da diese Praktiken zudem energieeffizienter sind als andere Bodenbearbeitungspraktiken, tragen sie auch zur Reduzierung der CO₂-Emissionen bei.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. In Ermangelung einer noch ausstehenden nationalen Rechtslage, empfehlen wir eine Einreichung bis spätestens den 31. Oktober 2022; dies um sicher zu stellen, dass die entsprechenden Daten im Flächenantrag 2023 vorgegeben werden können. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Gefördert werden Direktsaat, Saat ohne Bodenbearbeitung und Mulchsaat, Saat in einer abgestorbenen Pflanzenmulchdecke bzw. Mulchdecke ohne vorheriges Pflügen oder Direktsaat nach dem Strip Tillage Verfahren (Streifensaart).
- Die Maßnahme ist für die Aussaat aller Ackerkulturen einschließlich Feldfutter anwendbar.
- Die Parzellen können jedes Jahr im Flächenantrag ausgewählt werden, um der Fruchtfolge Rechnung zu tragen. Die betreffende Verpflichtung gilt somit nicht für feste Parzellen.
- Der Landwirt verpflichtet sich, jedes Jahr mindestens 1 ha Ackerland anzugeben, auf dem er die Technik der reduzierten Bodenbearbeitung anwendet.

3. Prämienhöhe

- **100 €/ha** für die ersten 50 ha.
- **85 €/ha** für die Flächen zwischen 50 und 100 ha
- **70 €/ha** für die Flächen über 100 ha.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

COLJON Cédric	Tel.: 247-82579	Reform23@ser.public.lu
REISER Yannick	Tel.: 247-72576	
SCHMIT Elfie	Tel.: 247-72584	